

Gemeinde Horst (Holstein)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. PV 3 "Solarpark Heisterende"

## **Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Behördenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB) und der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB)**

Stand: 09.03.2026

### **Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Marc Springer

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Dipl.-Ing. Berthold Eckebrecht

Dipl.-Ing. Božana Petrović

# Inhalt

Die erneute Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 27.08.2024 mit Frist bis zum 22.09.2025 stattgefunden.

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 25.09.2025 bis zum 10.10.2025 stattgefunden.

<b>1</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>3</b>
1.1	Kreis Steinburg, 22.09.2025.....	3
1.2	Obere Denkmalschutzbehörde, 27.08.2025.....	6
1.3	Sielverband Rhingebiet, 19.09.2025 .....	6

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):**

- NAH.SH GmbH, Bahnhöfe und Verkehrsverknüpfung, 15.09.2025

# 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

## 1.1 Kreis Steinburg, 22.09.2025

### Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz

Es wird keine weitere Stellungnahme abgegeben. Es gilt die Stellungnahme vom 12.02.2025

Kenntnisnahme.

### Amt für Kreisstraßen – Straßen- und Brückenbau

Es erfolgt keine Stellungnahme, da keine Kreisstraßen betroffen sind.

Kenntnisnahme.

### Amt für Kreisentwicklung - Denkmalschutz

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Kenntnisnahme.

Es befindet sich ebenfalls in keinem archäologischen Interessensgebiet.

### Kreisbauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde UBB

Bisher wurde keine Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde abgegeben. Gegebenenfalls wird diese nachgereicht.

Kenntnisnahme.

### Amt für Umweltschutz - Untere Wasserbehörde

#### Oberflächengewässer

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen den B-Plan.

Hinweis:

- Für die geplanten Gewässerkreuzungen/Grabenverrohrungen sind gemäß § 36 WHG wasserrechtliche Anträge bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Der Hinweis wurde an den Bauherren weitergeleitet.

#### Boden- und Grundwasserschutz:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Kenntnisnahme.

Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 11.02.2025 wurden in den aktualisierten Bericht übernommen.

Hinweis Untere Abfallbehörde:

Keine Bedenken und Anmerkungen. Hinweis zur EBV aus der Stellungnahme vom 11.02.2025 wurde in den aktualisierten Bericht übernommen.

Kenntnisnahme.

Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird, im Rahmen der Fristverlängerung, nachgereicht.

Kenntnisnahme.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird, im Rahmen der Fristverlängerung, nachgereicht.

Kenntnisnahme.

Untere Naturschutzbehörde – 13.02.2026

Zu dem vorliegenden Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 3 „Solarpark Heisterende“ sowie der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) gebe ich für die untere Naturschutzbehörde ausschließlich zu den rot markierten Änderungen folgende Stellungnahme ab. Zu den nicht erneut betrachteten Punkten gilt die Stellungnahme, die ich im Rahmen der Förmlichen Beteiligung abgegeben habe.

**Batteriespeicher:**

Der Vorhabenträger plant nun den Bau eines 5.900 m<sup>2</sup> großen Batteriespeichers mit einer Lärmemission von ca. 105 dB(A) am Rande eines Knicks. Der Batteriespeicher wurde hinsichtlich seiner Geräuschmissionen entsprechend der TA-Lärm in Bezug auf den Menschen untersucht und hält diese Grenzwerte ein. In Bezug auf die Auswirkung besonders und streng geschützter Arten wie u. a. den Fledermäusen ist keine Untersuchung erfolgt. Da im Zuge der Kartierung für den Solarpark keine Kartierung potenzieller Habitatbäume auf den Knicks erfolgt ist,

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im Verlauf des Bauleitplanverfahrens haben sich die Planungsabsichten geändert. Der Batteriespeicher ist nicht mehr Bestandteil der Planung.

Die vorgebrachten Bedenken stehen somit nicht mehr im Konflikt zur Planung des Solarparks.

muss hier davon ausgegangen werden, dass im direkten Umfeld des Speichers potenzielle Habitats für besonders geschützte Arten existieren. Nur eine Kartierung der Knicks auf Habitateignung als Sommer oder Winterquartiere oder Baumhöhlen als Bruthabitat besonders geschützter Vogelarten sowie eine Kartierung von Fledermäusen inkl. Flugrouten und Jagdhabitaten kann Aufschluss darüber bringen, ob Bau und Betrieb des Batteriespeichers keine erheblich negativen Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten hat und somit keine Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Da diese Untersuchungen nicht erfolgt sind und damit keine sichere Aussage zum Artenschutz getroffen werden kann, hat die UNB **erhebliche Bedenken** hinsichtlich der Planung des Batteriespeichers.

#### **Knickdurchbrüche:**

Zur Erschließung der Flächen sind zwei zusätzliche Knickdurchbrüche von insgesamt 9 m mit einem Ausgleichserfordernis von 18 m geplant. Diese Durchbrüche wurden der Enerparc AG am 21.01.2026 durch die UNB genehmigt.

Der Ausgleich für den Eingriff wird durch die Herstellung des 83 m langen Knicks an der Heisterender Chaussee ausgeglichen. Die Vorgaben für die Herstellung sind den Nebenbestimmungen des Bescheides zu entnehmen. Sie weichen im Detail von der in den Planunterlagen beschriebenen Gestaltung des Knicks ab.

Kenntnisnahme.

#### **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung:**

Nach Aussagen des MEKUN ist ein Ausgleich von 1:1 für den Batteriespeicher zu erbringen. Die Reduktion durch den PV-Erlass findet keine Anwendung. Der Batteriespeicher ist keine Nebenanlage des Solarparks im Sinne des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (09.2024 MEKUN und Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport), da es sich um keine Anlage handelt, die für den Betrieb des Solarparks zwingend erforderlich ist.

Da der Batteriespeicher hier zusammen mit der eingezäunten Fläche und dem Reduktionsfaktor von 0,2 bilanziert wurde, ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 4.720 m<sup>2</sup>.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Im Verlauf des Bauleitplanverfahrens haben sich die Planungsabsichten geändert. Der Batteriespeicher ist nicht mehr Bestandteil der Planung. Demnach entfällt der zusätzliche Kompensationsbedarf.

Die geplante Grabenverrohrung auf 15 m Länge mit einer Böschungsbreite von 3 Metern muss 1:1 als Grabenneuanlage oder durch die Entrohrung eines Grabens ausgeglichen oder durch die Zahlung eines Ersatzgeldes beglichen werden. Dies sollte den Projektierern des Vorhabens aus diversen Vorgesprächen zur Kompensation geläufig sein. Der hier geplante Ausgleich entweder über die Herstellung von Grünland oder über ein Ökokonto (in den Unterlagen nicht eindeutig zugeordnet) ist im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht dazu geeignet, den Eingriff auszugleichen. Der Vorhabenträger muss also entweder auf seiner Ausgleichsfläche einen Graben im Verhältnis 1:1 neu anlegen, oder hat die Möglichkeit, einen geeigneten Bestandsgraben naturschutzfachlich erheblich aufzuwerten. Dies würde in Abhängigkeit vom Konzept im Verhältnis von 1:2 bis 1:4 in Anrechnung gebracht werden können. Die Aufwertung von 30 bis 60 m Graben könnte dann den Eingriff in 15 m Graben vollständig ausgleichen. Zur Abstimmung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen stehe ich gerne zur Verfügung.

**Hinweis:**

Die UNB begrüßt die geplante Eingriffsminimierung durch die Erschließung über angrenzende Ackerflächen anstatt des gesetzlich geschützten Redders.

**1.2 Obere Denkmalschutzbehörde, 27.08.2025**

Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Horst größtenteils korrekt berücksichtigt. Daher stimmen wir den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird innerhalb des SO 2 ein 30 m langer Graben neu angelegt. Der Graben schließt an einen bestehenden Graben an und wird naturnah gestaltet. Ausführliche Angaben zur Grabengestaltung werden im Umweltbericht (Kap. 6.3) dargestellt. Der Ausgleich für die Grabenverrohrungen wird mit der Grabenneuanlage vollständig abgegolten.

Kenntnisnahme.

**1.3 Sielverband Rhingebiet, 19.09.2025**

der Sielverband Rhingebiet hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Horst eingesehen und festgestellt, dass im Nahbereich des B-Plangebietes Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Der o.a. Plangeltungsbereich liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Rhingebiet, der für die ordnungsgemäße

Kenntnisnahme.

Abführung des Regen- und Oberflächenwassers zuständig ist. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

Das o.a. Plangebiet ist in fünf Teilflächen unterteilt. Die Teilflächen\_1 bis \_3 liegen nordöstlich der Autobahn 23 sowie nordwestlich der Bahnlinie Hamburg-Altona-Kiel. Die Teilflächen\_4 und \_5 liegen südöstlich der Bahnlinie Hamburg--Altona-Kiel. Mit der Aufstellung des ca. B-Plans (Gesamtfläche ca. 78 ha) möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage schaffen.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

- Teilfläche\_1: Von der Planabsicht ist das an der nördlichen Grenze der Teilfläche I befindliche Verbandsgewässer 9.7 „Tamfortgraben“ sowie das von Südost nach Nordwest durch die Teilflächen verlaufende Verbandsgewässer 9.7.1„Autobahnansch/uss“ betroffen.
- Teilfläche\_2: Von der Planabsicht ist das an der nördlichen und östlichen Grenze der Teilfläche\_2 befindliche Verbandsgewässer 1.6 „Horstgraben“ betroffen.
- Teilfläche\_3: Von der Planabsicht ist das von Südost nach Nordwest durch die Teilfläche\_3 verlaufende Verbandsgewässer 9.7 „Tamfortgraben“ betroffen, das in seinem weiteren Verlauf an der nördlichen Grenze der Teilfläche\_3 verläuft. Darüber hinaus verläuft das Verbandsgewässer 9.7 „Tamfortgraben“ auch ca. 62 m nördlich sowie parallel zur Bahnlinie, bevor es im rechten Winkel nach Nordwesten abknickt.
- Teilfläche\_4: Von der Planabsicht ist das südlich sowie parallel zur Bahnlinie verlaufende Verbandsgewässer 1.6 „Horstgraben“ betroffen. Dieses Verbandsgewässer verläuft von Südwest nach Nordost an der nördlichen Grenze der Teilfläche\_4.

- Teilfläche\_5: Von der Planabsicht ist das südlich sowie parallel zur Bahnlinie verlaufende Verbandsgewässer 1.6 „Horstgraben“ betroffen. Dieses Verbandsgewässer verläuft von Südwest nach Nordost an der nördlichen Grenze der Teilfläche\_5. Auf der Ostseite dieser Teilfläche verläuft das Verbandsgewässer 5.0 „Hörn“.

Das Verbandsgewässer 1.6 „Horstgraben“, das Verbandsgewässer 9.7 „Tamfortgraben“ und das Verbandsgewässer 9.7.1 „Autobahnanschluss“ befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Rhingebiet. Das Verbandsgewässer 5.0 „Hörn“ befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Kremper Au.



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis

Der Verband weist nochmals darauf hin, dass die Verbandssatzung und die einschlägigen Wassergesetze die Erfordernisse und Belange des Verbandes

regeln. Die resultierenden Erfordernisse und Belange werden vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten.

Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Rhingebiet bereits am 30.01.2024 im Zuge der „Frühzeitigen Beteiligung“ der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß 5 4 Abs. 1 BauGB und am 28.01.2025 im Zuge der „Beteiligung“ der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß 5 4 Abs. 2 BauGB jeweils eine umfangreiche Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und Forderungen zum o.a. Planvorhaben abgegeben hat, deren Inhalt vom Verband vollumfänglich aufrechterhalten wird.

Der Verband hat bei der Durchsicht der vorliegenden Planunterlagen festgestellt, dass nun in der Teilfläche\_I (50 1.1) auch die Aufstellung von mehreren Batteriecontainern, Wechselrichtern, BatterieTrafos und Verteil-Trafos geplant ist. Der Verband weist darauf hin, dass für die geplante Zuwegung von der Gemeindestraße „Tamfort“ zum 50 1.1-Teilbereich neben dem Verbandsgewässer 9.7 „Tamfortgraben“ auch das Verbandsgewässer 9.7.1 „Autobahnansch/uss“ gequert werden muss. Das Verbandsgewässer 9.7.1 „Autobahnanschluss“, dass die Teilfläche\_I in die Teilbereiche SO 1.1 und 50 1.2 teilt, ist in den Planunterlagen – trotz mehrfacher Mitteilung (in Wort und Bild!) fälschlicherweise als „landwirtschaftlicher Entwässerungsgraben“ bezeichnet. Der Verband wiederholt seinen bereits mehrfach mitgeteilten Hinweis: Die verbandlichen Anlagen können im für jedermann zugänglichen Portal „DigitalerAtlasNord“ eingesehen werden!

In der Kenntnis der „November- und Dezember-ZO4-Ereignisse“ im 50 3-Teilbereich weist der Verband nochmals ausdrücklich darauf hin, dass für alle Eingriffe im Bereich von Verbandsgewässern und Anlagen (auch im 5 Meter breiten Schutz- und Unterhaltungstreifen!) grundsätzlich eine „Wasserrechtliche Erlaubnis“ bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzuholen ist.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Bezeichnung wird korrigiert.

Im Laufe des Verfahrens haben sich die Planungsabsichten des Bauherrn geändert. Die Zulässigkeit von Batteriespeichern wird aus der Planung gestrichen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Hinweis zur Einholung der Wasserrechtlichen Genehmigung wurde an den Bauherrn weitergeleitet.

Insbesondere aufgrund des zu erwartenden Baustellen— und Schwerlastverkehrs fordert der Verband, dass durch geeignete Maßnahmen, die dem Verband nachzuweisen sind, die Haltbarkeit und Tragfähigkeit der verbandlichen Durchlässe im Bereich der geplanten und bestehenden Zuwegung nachhaltig sichergestellt wird. Darüber hinaus fordert der Verband bei außergewöhnlicher Gewichtsbeanspruchung (bspw. Schwerlastverkehr) für in Gewässernähe geplante Fahrwege und Straßen einen Mindestabstand von 10 m zum Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen. Der Abstand einer Zuwegung an einem Verbandsgewässer muss mindestens 10 m betragen (gemessen von der oberen Gewässerböschungskante bzw. Rohrachsmittle)! Der Verband weist darauf hin, dass die geplante Zuwegung zur Teilfläche\_I im Nahbereich zur Gemeindestraße „Tamfort“ parallel und im Nahbereich zum Verbandsgewässer 9.7 „Tamfortgraben“ verläuft. Hier gilt es insbesondere in Kenntnis der örtlichen Bodenverhältnisse den geforderten 10 m Abstand zwingend einzuhalten!

Um Unstimmigkeiten, wie sie sich im Dezember 2024 zugetragen haben, frühzeitig vorzubeugen, bittet der Verband die Gemeinde Horst eindringlich die drei verbandlichen Stellungnahmen zum o.a. Planvorhaben „1:1“ an den „Vorhabenträger und Bauherren“ weiterzuleiten.

Werden die mitgeteilten Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes berücksichtigt, werden vom Sielverband Rhingebiet keine grundsätzlichen Einwände gegen das o.a. Planvorhaben der Gemeinde Horst erhoben. Weitere Hinweise oder Forderungen werden seitens des Verbandes nicht vorgebracht.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Die geplante Zuwegung zum Sondergebiet 1.1 verläuft über die bereits bestehende, vollversiegelte Straße entlang des Tamfortgrabens. Es ist keine neue Erschließung geplant.

Dem Hinweis wurde gefolgt.

Die Stellungnahmen wurden weitergeleitet.